Beschluß der Bürgerschaft
vom 14. Mai 1879.

1. Wahl eines Armenpflegers.

An Stelle des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Dr. **Carl Barkhausen** ist Herr Obergerichtsanwalt Dr. **Theodor Henschen** zum Armenpfleger gewählt.

2. Ergänzung verschiedener Deputationen.

In die Baudeputation ist an Stelle des zum Mitgliede des Senats erwählten Herrn Dr. **Carl Barkhausen** gewählt Herr Dr. **Martin Heinrich Wilckens**, in die Deputation für die Gefängnisse an Stelle desselben Herr Richter Dr. **Carstens**, in die Deputation wegen Herstellung von Gerichtslocalen an Stelle desselben Herr Obergerichtsanwalt **Ahues**, in die Finanzdeputation an Stelle des Herrn **C. C. Beyer** Herr **N. A. Ordemann**, in die Deputation für die Friedhöfe an Stelle desselben Herr Notar **Tebelmann**, in die Deputation für Häfen und Eisenbahnen sind gewählt an Stelle der Herren **C. C. Beyer** und **G. H. Bruns junr.** die Herren **H. Brüns** und **H. Struckmann**, in die Deputation für die Spaziergänge ist gewählt an Stelle des Herrn **C. C. Beyer** Herr **J. D. Tiele**, in die Deputation für Statistik an Stelle des Herrn **G. H. Bruns junr.** Herr **G. W. Huchting**, in die Deputation wegen der Freihafenstellung Bremens an Stelle desselben Herr Dr. **Feldmann**.

3. Reichsjustizgesetze.

Die Bürgerschaft hat zu der Mittheilung des Senats vom 9. Mai 1879, das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz betreffend, beschlossen:

Zu 1. Die von ihr zu §§ 5 und 75 des Entwurfs hinsichtlich der Zahl der Kammern und Directoren des Landgerichts gefaßten Beschlüsse fallen zu lassen.

Zu 2. Die Beschlüsse zu §§ 5 i und 130 des Entwurfs aufrecht zu erhalten, dem § 5 i jedoch hinzuzufügen: „vorbehältlich der Bestätigung der Wahl der Gerichtsvollzieher durch den Senat."

Zu 3. Den zu § 5 q des Entwurfs gefaßten Beschluß fallen zu lassen, dagegen hinter „Erfordern" die Worte: „des Senats" einzufügen.

Zu 4 bis 7. Die früheren Beschlüsse aufrecht zu erhalten.

Zu 8. Den beanstandeten Beschluß fallen zu lassen.

Zu 9 und 10. Die Anträge des Senats anzunehmen.

Ferner ist die Bürgerschaft damit einverstanden, dem Senat die Feststellung der Zahlen der Paragraphen und deren Unterabtheilungen zu überlassen.

Mittheilung des Senats
vom 16. Mai 1879.

1. Reichsjustizgesetze.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Wenngleich der Senat, wie sich aus seiner Mittheilung vom 9. d. Mts. ergiebt, mit den ungeachtet seines Widerspruchs auch jetzt noch von der Bürgerschaft aufrechterhaltenen Beschlüssen nicht einverstanden sein kann, so will er doch, da die wesentlichsten der von ihm beanstandeten Beschlüsse fallen gelassen bezw.